

## Untersuchung auf Tollwut 2025

### TOLLWUT – MONITORING IN RHEINLAND - PFALZ

Deutschland ist frei von terrestrischer Tollwut. Um die Tollwut-Freiheit nachzuweisen und ein mögliches Wiederauftreten der Tollwut schnell erkennen zu können, wird deutschlandweit ein Tollwut-Monitoring durchgeführt.

Im Rahmen des Tollwut-Monitorings gemäß Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) werden auch 2025 sogenannte Indikatortiere untersucht. Indikatortiere sind verendete (besonders auch durch einen Unfall verendete) sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären.

Der Jagdausübungsberechtigte ist gemäß § 3a der Tollwut-Verordnung verpflichtet, alle Indikatortiere entweder der zuständigen Veterinärbehörde

oder (für RLP) direkt dem: Landesuntersuchungsamt (LUA)  
Institut für Tierseuchendiagnostik (ITSD)  
Blücherstr. 34  
56073 Koblenz

zuzuleiten.

Zuständig ist das Veterinäramt des Kreises, in dem sich der Fund- oder Erlegeort des Indikatortiers befindet.

Mit dem sorgfältig auslaufsicher, vorschriftsmäßig verpackten gesamten Tierkörper (im Balg) sind die notwendigen Angaben auf dem Probenbegleitschein mitzuteilen. Den aktuellen Probenbegleitschein gibt es im Internet unter

<http://lua.rlp.de/de/service/downloads/tierseuchen-tiergesundheit/>

Dem Jagdausübungsberechtigten wird je anerkanntem Indikatortier eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,- € für den Aufwand des Einsammelns, des vorschriftsmäßigen Verpackens, des Ausfüllens des Begleitscheins und des Transportierens, bzw. Versendens gezahlt. Über die Entschädigungsfähigkeit entscheidet das LUA. Die Entschädigungsfähigkeit für Indikatortiere gilt maximal für vier Wochen nach dem Auffinden oder Erlegen.

Die Kosten für die Untersuchung und die pauschale Entschädigung trägt das Land.

Entschädigungsfähig als Indikatortier ist ein wild lebender Fuchs, Waschbär oder Marderhund, der:

- verendet aufgefunden wurde oder
- aufgrund eines Unfalls verendet ist oder
- krank, verhaltensgestört, abgekommene oder sonst auffällig erlegt wurde und
- innerhalb von vier Wochen nach dem Auffinden oder Erlegen dem Institut für Tierseuchendiagnostik (ITSD) zur Untersuchung auf Tollwut geschickt wurde

Die Entschädigung wird auf das Konto des Jagdausübungsberechtigten ausgezahlt.

**Gesund erlegte Füchse sind für das Tollwut-Monitoring ungeeignet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für gesund erlegte Füchse, Marderhunde und Waschbären keine Entschädigung gezahlt werden kann.**